

TÜV
AUSTRIA

AKADEMIE

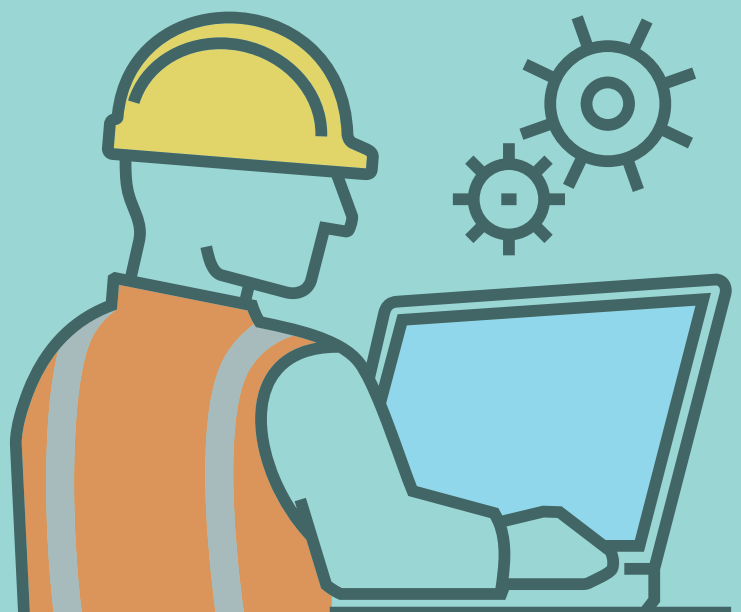
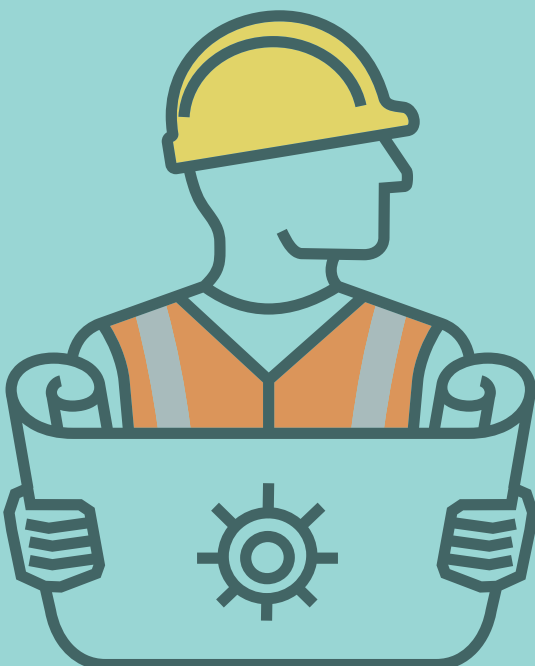


Hellfried Matzik | Monica Stoffaneller

SCC

Sicherheits Certifikat Contraktoren

Lernhilfe und Nachschlagewerk für die SGU-Prüfung entsprechend den Dokumenten A17 & A18



TÜV AUSTRIA Fachverlag

| IMPRESSUM

SCC – Sicherheits Certifikat Contraktoren

Lernhilfe und Nachschlagewerk für die SGU-Prüfung von operativ tätigen Mitarbeitern und Führungskräften der operativen Ebene entsprechend den Dokumenten A17 & A18



ISBN 978-3-903255-67-8

Autoren: Ing. Hellfried Matzik, TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH, Monica Stoffaneller;
Kapitel K: Martin Kojan, www.sicherheit4u.at

Medieninhaber

TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

Leitung: Mag. (FH) Christian Bayer, DI (FH) Andreas Dvorak, MSc

2345 Brunn am Gebirge, TÜV AUSTRIA-Platz 1

+43 5 0545-8000

akademie@tuv.at | www.tuv-akademie.at

Produktionsleitung: Mag. Judith Martiska

Layout: Markus Rothbauer, office@druckwelten.at

Illustrationen: TÜV AUSTRIA Akademie / lucdesign.com

Herstellung: druckwelten.at, 1180 Wien

© 2024 TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und der Wiedergabe bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwertung – dem Verlag vorbehalten.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Medieninhabers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in diesem Werk sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Herausgebers oder der Autoren ist ausgeschlossen.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit und eines erleichterten Verständnisses verzichten wir in unseren Publikationen auf eine geschlechterspezifische Differenzierung und verwenden für Personenbezeichnungen das generische Maskulinum. Wir verstehen dieses als neutrale grammatikalische Ausdrucksweise, mit der wir ohne jegliche Diskriminierung alle Menschen gleichermaßen ansprechen.

| VORWORT DER AUTOREN

Das normative SCC-Regelwerk fordert für alle operativ tätigen ArbeitnehmerInnen eine verpflichtende SGU-Prüfung entsprechend den Richtlinien und Vorgaben des österreichischen SCC-Sektorkomitees.

Das vorliegende Skriptum dient einerseits als Lernhilfe, um diese Anforderung aus dem Arbeitsschutzmanagementsystem positiv erfüllen zu können, und andererseits als Nachschlagewerk, um die wichtigsten (Arbeits-)Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzfragen in der Praxis erfolgreich und rasch beantworten zu können.

Neben einer kurzen Einführung in das SCC-Regelwerk sind die 14 obligatorischen Sachgebiete (A–N) jeweils am Beginn des Kapitels mit einem Überblick über die nachfolgenden Wissensbereiche und die erforderlichen Lernziele versehen.

Alle in Österreich gültigen Dokumente zum SCC-Regelwerk sind unter folgender Adresse beziehbar:

SCC-Sektorkomitee

Wirtschaftskammer Österreich, Generalsekretariat (Abteilungen, Bundessparten, Fachorganisationen), Bundessparte Industrie, Mineralölindustrie, Fachverband
Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien, Österreich

+43 5 90900 4892

+43 5 90900

office@oil-gas.at

<https://www.scc-austria.at>

Wir wünschen Ihnen in der Praxis sicheres und gesundes Arbeiten sowie viel Erfolg bei Ihrer SCC-Prüfung.

Ing. Hellfried Matzik, Monica Stoffaneller

| DER AUTOR

Ing. Hellfried MATZIK, TÜV AUSTRIA GMBH



- ✓ Zertifizierte Fachkraft für Arbeitssicherheit (SFK) lt. ASchG
- ✓ Ausbildungsleiter für Sicherheitsfachkräfte (SFK) lt. SFK-VO
- ✓ Ausbildungsleiter für Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) lt. SVP-VO
- ✓ Ausbilder und Prüfer für Operatives Personal nach SCC
- ✓ Ausbilder und Prüfer für Giftbeauftragte nach ChemG bzw. Gift-VO
- ✓ Ausbilder und Prüfer für „Zertifizierte Fachkundige und Aufsichtspersonen für das Befahren von Behältern (CSE)“
- ✓ Zertifizierter Trainer in der Erwachsenenbildung
- ✓ Nichtamtlicher Sachverständiger (NASV) Fachgebiet „Technische Chemie und Verfahrenstechnik“
- ✓ Experte Austrian Standards Institute Komitee 052 „Arbeitsschutz, Ergonomie, Sicherheitstechnik – AES“ und Komitee 139 „Luftqualität – Innenraumluft“
- ✓ Fachkraft für MAK-Wert-Messungen“
- ✓ Arbeitsschutzmanager nach SCC
- ✓ Sicherheitsauditor nach ISO / IEC 17024
- ✓ Sicherheitsbeauftragter nach OHSAS 18001
- ✓ Technischer Sicherheitsbeauftragter (TSB) in Einrichtungen des Gesundheitswesens
- ✓ Brandschutzbeauftragter (BSB) lt. TRVB
- ✓ Zertifizierter Risikomanager
- ✓ Planungs- und Baustellenkoordinator nach BauKG
- ✓ Qualitätsauditor nach ISO / IEC 17024
- ✓ Mitglied „Österreichische ArbeitnehmerInnenenschutzstrategie (ÖAS)“
- ✓ Mitglied „Verband Österreichischer Sicherheitsexperten (VÖSI)“
- ✓ Mitglied „Verband Deutscher Ingenieure (VDI)“
- ✓ Referent der TÜV AUSTRIA Akademie

Herausgeber und (Mit-)Autor zahlreicher Publikationen des TÜV AUSTRIA Fachverlags:
Beauftragte im Betrieb, Praxishandbuch Arbeitssicherheit, Informationspflichtige Gesetze,
SCC Sicherheit Zertifikat Kontraktoren

| INHALTSVERZEICHNIS

 Einleitung und Einführung in das SCC-Regelwerk	8
Einführung und Historie	8
Scope I: SCC	9
Scope II: SCP	9
A Gesetzliche Bestimmungen	12
Inhalte ASchG.	13
B Gefährdungs- und Risiko-Beurteilung	20
C Unfallursachen, Unfallverhütung und Unfallmeldung	24
D Sicherheitsgerechtes Verhalten	28
E Betriebliche Organisation	32
F Arbeitsplatz- und Tätigkeitsvorgaben	36
G Notfallmaßnahmen	40
Maßnahmen je nach Verletzungen	42
H Gefahrstoffe	44
I Brand- und Explosionsschutz	52
Brandschutz.	54
Explosionsschutz	58
J Arbeitsmittel	61
K Arbeitsverfahren	69
Schweißen	70
Autogenschweißen	71
Elektroschweißen	72
Abbrucharbeiten und Arbeiten in kontaminierten Bereichen	74
Absturzgefahr/Arbeiten im Umfeld von Wand- und Bodenöffnungen bzw. Arbeiten am Wasser	76

Bodenaushubarbeiten und Arbeiten an und in Gruben, Gräben oder Künetten	79
Arbeitsraumbreiten in Baugruben.	81
Arbeitsraumbreiten in Gräben und Künetten	81
Arbeiten in der Höhe – Gerüste	82
Arbeiten in der Höhe – Leitern und Tritte	83
Arbeiten in der Höhe – auf Dächern	86
Arbeiten in engen Räumen und Behältern – Confined Space Entry (CSE)	87
Innerbetrieblicher Personentransport.	91
L Elektrizität und Strahlung.	92
Elektroschutz	93
Strahlenschutz	95
Laserschutz	96
M Arbeitsplatzgestaltung	97
Lärmschutz	98
Schutz vor Schwingungen	99
Schutz vor UV-Strahlung	100
Raumtemperatur	100
Beleuchtung.	100
Bildschirmarbeit.	101
Ergonomie.	101
N Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	102
Abkürzungsverzeichnis	107
Anhang.	109
Checkliste: Gefährdungen bzw. Gefahren im Behälter (unvollständige Auflistung)	109

| EINLEITUNG UND EINFÜHRUNG IN DAS SCC-REGELWERK

Die nachstehende Einführung in das SCC-Regelwerk und die Historie sind als Originalzitat dem SCC-Regelwerk „SCC Dokument A01 – EINFÜHRUNG UND ÜBERBLICK ÜBER DAS ZERTIFIZIERUNGSSYSTEM“ entnommen:¹

SCC (Sicherheits Certifikat Kontraktoren) ist ein zertifizierbares Arbeitsschutzmanagementsystem. Es wurde in der Petrochemie für Unternehmen entwickelt, die als Kontraktoren tätig werden wollen und vereinigt Belange aus (Arbeits-)Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz (SGU).

Das Normative SCC-Regelwerk Version 2011 bzw. VAZ 2021 A enthält u. a. die SCC- und SCP-Checklisten. In diesen Checklisten sind die Anforderungen an ein SGU-Managementsystem zur Erlangung einer Zertifizierung nach SCC (Sicherheits Certifikat Kontraktoren) bzw. SCP (Sicherheits Certifikat Personaldienstleister) festgelegt. Erläuterungen zu speziellen Anforderungen sind in weiteren normativen Dokumenten beschrieben. Die Erarbeitung und Pflege des Normativen SCC-Regelwerks obliegt dem FVMI-Arbeitskreis „Normative SCC-Dokumente“.

Einführung und Historie

In der österreichischen Industrie, v. a. in Raffinerien, chemischen Werken, Kraftwerken und Stahlwerken werden Kontraktoren für technische Dienstleistungen und Personaldienstleister eingesetzt. Die Kontraktoren sind Unternehmen, die auf Grund eines Dienst- oder Werkvertrages für ihren Auftraggeber bestimmte technische Dienst- oder Werkleistungen erbringen. Personaldienstleister sind Unternehmen, die Personal anderen Unternehmen überlassen und dort Arbeiten gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ausführen.

Durch ihr Firmenmanagement und durch das Verhalten ihrer Mitarbeiter wirken die Kontraktoren und das überlassene Personal wesentlich auf den SGU-Standard ihrer Auftraggeber und damit auch auf deren Qualitätsstandards ein. Aus diesem Grunde prüfen die Unternehmen der Industrie die SGU-Managementsysteme der Kontraktoren und Personaldienstleister.

Um das Prüfverfahren zu vereinheitlichen, wurden bereits 1994 in den Niederlanden die Checklisten VCA (Veiligheids Checklijst Aannemers) und VCU (Veiligheids Checklijst Uitzendor-ganisaties) entwickelt und von dem RvA (Raad voor Accreditatie) als akkreditierungsfähig zugelassen.

Nach deren erfolgreicher Einführung in den Niederlanden wurden die an deutsches Recht angepassten SCC- und SCP-Checklisten erstellt und im September 1995 von der TGA – Trägergemeinschaft für Akkreditierung GmbH in das deutsche

¹ <https://www.wko.at/site/kampagnen/SCC-Austria/einfuehrung.html>

Akkreditierungssystem aufgenommen. 1997/1998 wurden durch einen Redaktionskreis die einzelnen Dokumente zu einem vollständigen SCC-Regelwerk zusammengefasst, das am 3.12.1998 in Kraft trat. Die nächsten Überarbeitungen des SCC-Regelwerkes erfolgten 2002, 2006, 2011 und 2021 (VAZ)..

1998 wurde ein an österreichisches Recht angepasstes SCC-Zertifizierungssystem entwickelt und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) in das österreichische Akkreditierungssystem aufgenommen. Die laufenden Änderungen des Regelwerkes in Deutschland wurden sinngemäß auch in Österreich übernommen.

Es hat sich auch eine europäische SCC-Plattform etabliert, in der die Sektorkomitees aus Belgien, Deutschland, den Niederlanden und Österreich beteiligt sind. Hauptaufgabe dieser SCC-Plattform besteht u. a. darin, die Vergleichbarkeit der Systeme und die gegenseitige Anerkennung zu gewährleisten.

Zertifizierungsfähig sind grundsätzlich Unternehmen sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch einzelne organisatorische Unternehmenseinheiten sowie Niederlassungen auf Basis des österreichischen normativen SCC-Regelwerkes unter Berücksichtigung des österreichischen Arbeitsschutzrechtes.

Dabei werden die Unternehmen in zwei Scopes unterteilt sowie mehrere Zertifikatsmöglichkeiten eingeteilt:

Scope I: SCC

✓ SCC* = eingeschränktes Zertifikat

Dieses eingeschränkte Zertifikat beurteilt die SGU-Managementaktivitäten direkt am Arbeitsplatz. Es ist für kleine Unternehmen mit durchschnittlich ≤ 35 Beschäftigten pro Kalenderjahr (einschließlich Auszubildende, Praktikanten und überlassene Leiharbeiter) im gesamten Unternehmen bestimmt, die keine Subunternehmen (Werkvertrag) für technische Dienstleistungen einsetzen.

✓ SCC = uneingeschränktes Zertifikat**

Dieses uneingeschränkte Zertifikat beurteilt die SGU-Managementaktivitäten sowohl direkt am Arbeitsplatz als auch das SGU-Managementsystem des Unternehmens. Es ist für Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 35 Beschäftigten pro Kalenderjahr (einschließlich Auszubildende, Praktikanten und überlassene Leiharbeiter) im gesamten Unternehmen bestimmt.

✓ SCCP = uneingeschränktes Zertifikat für die Petrochemie

Neben den unter SCC** genannten Beurteilungskriterien wird hier zusätzlich die Erfüllung spezifischer Anforderungen in der petrochemischen Industrie und in Raffinerien erwartet.

Scope II: SCP

✓ SCP = Zertifikat für Personaldienstleister

Die SCP-Zertifizierung können ausschließlich Personaldienstleister erlangen, die ein SGU-Managementsystem implementiert haben.

Einen guten Überblick über den Umfang und die grundsätzlichen Elemente des Regelwerkes gibt das SCC-Dokument A00:

INHALTSVERZEICHNIS

Verzeichnis der Abkürzungen

Dokument A01	Einführung und Überblick über das Zertifizierungssystem
Dokument A02	Anleitung und Anforderungen für SCC-Zertifizierungsstellen auf Grundlage der ÖNORM EN ISO/EC 17021
Dokument A03	SCC-Checkliste (Sicherheits Certifikat Kontraktoren) Checkliste zur Beurteilung des SGU-Managementsystems von Kontraktoren
Dokument A04	Regelung für die AUVA in Bezug auf die SGU-Personalprüfungen gemäß SCC-Dokumente A17 und A18 und Nutzung des SCC-Logos.
Dokument A06	Unfallstatistik und Unfallhäufigkeit Erläuterungen zur Frage 12,6 des Dokumentes A03
Dokument A07	Zuordnungen der Absätze von ÖNORM EN ISO 9001:2008 zur SCC-Checkliste Version 2011 mit Erläuterungen zur Anwendung
Dokument A08	Gegenüberstellungen Alte SCC-Checkliste (Dokument A03, Version 2007) mit der neuen SCC-Checkliste (Dokument A03, Version 2011) Alte SCP-Checkliste (Dokument A23, Version 2007) mit der neuen SCP-Checkliste (Dokument A23, Version 2011)
Dokument A09	Gefährliche Arbeiten und Tätigkeiten in besonders gefährlichen Arbeitsbereichen Erläuterungen zur Frage 3.4 des Dokumentes A03 / des Dokumentes A23
Dokument A10	Checklisten für die Beurteilung von Subunternehmen und Personaldienstleistern durch Kontraktoren Erläuterungen zu den Fragen 11.1 und 11.3 des Dokumentes A03
Dokument A15	Personalzertifizierung: Operativ tätiges Personal im SGU-Bereich
Dokument A16	Vorgaben zur SGU-Schulung und -Prüfung für operativ tätige Mitarbeiter von Kontraktoren Erläuterungen zur Frage 3.2 des Dokumentes A03 / des Dokumentes A23
Dokument A17	SGU-Prüfung von operativ tätigen Führungskräften durch BMWFJ akkreditierte Personalzertifizierungsstellen bzw. durch FVMI bestätigte AUVA Erläuterungen zur Frage 3.3 des Dokumentes A03 / des Dokumentes A23
Dokument A18	Fakultative SGU-Prüfung von operativ tätigen Mitarbeitern durch BMWFJ akkreditierte Personalzertifizierungsstellen bzw. durch FVMI bestätigte AUVA Erläuterungen zur Frage 3.2 des Dokumentes A03 / des Dokumentes A23
Dokument A23	SCP-Checkliste (Sicherheits Certifikat Personaldienstleister) Checkliste zur Beurteilung des SGU-Managementsystems von Personaldienstleistern

Tabelle 1: Inhaltsverzeichnis SCC-Regelwerk²

2 Inhaltsverzeichnis, Dokument A00, SCC-Regelwerk Version 2011

Eine der wesentlichen Anforderungen aus dem SCC-Regelwerk ist, dass mindestens 90 % aller operativen Arbeitnehmer (MA & FK) eine SCC-Prüfung nachweisen können.³

Aus dem von den Mitgliedern des FVMI-Arbeitskreises SCC-Personalprüfungsfragenkatalog (SCC-PPFK) erstellten SGU-Prüfungskatalog mit 14 Sach- bzw. Wissensbereichen müssen dann jeweils 70 % der erforderlichen Soll-Lernziele mittels Single-Choice-Fragen positiv beantwortet werden, wobei immer nur eine Antwortmöglichkeit vollständig richtig und zutreffend ist.

Sachgebiet		Mitarbeiter		Führungskräfte	
		Zeit: 60 Min Vorgabe: 40 LZ/Fragen Bestanden: 28 Richtige		Zeit: 105 Min Vorgabe: 70 LZ/Fragen Bestanden: 49 Richtige	
		Lernziel		Lernziel	
		Ist	Soll	Ist	Soll
A	Gesetzliche Bestimmungen	10	2	20	5
B	Gefährdungs- und Risikobeurteilung	5	2	14	5
C	Unfallursachen, Unfallverhütung und Unfallmeldung	2	1	9	5
D	Sicherheitsgerechtes Verhalten	4	2	7	5
E	Betriebliche Organisation	3	1	10	5
F	Arbeitsplatz- und Tätigkeitsvorgaben	8	4	9	6
G	Notfallmaßnahmen	6	1	7	2
H	Gefahrstoffe	23	4	25	7
I	Brand- und Explosionsschutz	10	3	12	6
J	Arbeitsmittel	12	6	12	6
K	Arbeitsverfahren	15	6	15	7
L	Elektrizität und Strahlung	5	3	5	4
M	Arbeitsplatzgestaltung	8	1	10	3
N	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	9	4	9	4
Gesamt			40		70

Tabelle 2: Übersicht SCC-Wissensbereiche

3 Pflichtfrage 3.3, Dokument A03 bzw A23, SCC-Regelwerk Version 2011

A | GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

A	Gesetzliche Bestimmungen	MA	FK
Grundlagen der gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz			
A01	Der Kandidat kennt die wichtigsten Begriffe und Grundlagen der Arbeitnehmerschutzbestimmungen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
A02	Der Kandidat kennt die wichtigsten Forderungen der Arbeitnehmerschutzbestimmungen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
A03	Der Kandidat kennt die Grundlagen der gesetzlichen Unfallversicherung.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fachkundige Unterstützung			
A04	Der Kandidat weiß, welche Aufgaben und Befugnisse die Fachkraft für Arbeitssicherheit im Unternehmen hat.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
A05	Der Kandidat weiß, welche Aufgaben und Befugnisse der Betriebsarzt im Unternehmen hat.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
A06	Der Kandidat weiß, welche Aufgaben im Arbeitnehmerschutz im Unternehmen von geeigneten Personen oder Organisationen wahrzunehmen sind.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Staatliche Aufsicht und Unfallversicherungsträger			
A07	Der Kandidat kennt die Aufgaben und Befugnisse der staatlichen Aufsicht.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
A08	Der Kandidat kennt die Aufgaben und Befugnisse der Unfallversicherungsträger.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
A09	Der Kandidat weiß, welche Sanktionsmaßnahmen und Regressforderungen die staatliche Aufsicht und die Unfallversicherungsträger ergreifen können.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Europäische Richtlinien und staatliches Arbeitnehmerschutzrecht			
A10	Der Kandidat kennt die Bedeutung des CE- und GS-Kennzeichens.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
A11	Der Kandidat kennt die Grundlagen der europäischen Richtlinien.		<input checked="" type="checkbox"/>
A12	Der Kandidat kennt die Grundsätze zur CE-Kennzeichnung.		<input checked="" type="checkbox"/>
A13	Grundlagen der Umweltschutzgesetzgebung		
A14	Der Kandidat weiß, welche Maßnahmen zur Einhaltung der Umweltgesetzgebung notwendig sind.		<input checked="" type="checkbox"/>
A15	Der Kandidat kennt die Ziele und Grundlagen der Umweltgesetzgebung.		<input checked="" type="checkbox"/>
Grundlagen der Arbeitszeitgesetzgebung			
A16	Der Kandidat kennt die Ziele der Arbeitszeitgesetzgebung.		<input checked="" type="checkbox"/>
A17	Der Kandidat kennt die Verantwortlichkeiten und Festlegungen zur Arbeitszeitregelung.		<input checked="" type="checkbox"/>
Grundlagen des Arbeitnehmerschutzes bei Zeitarbeit gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)			
A18	Der Kandidat kennt die Festlegungen zum Arbeitnehmerschutz beim Einsatz von Leiharbeitnehmern.		<input checked="" type="checkbox"/>
A19	Der Kandidat kennt die Regelungen zur Einbindung von Mitarbeitern von Zeitarbeitsfirmen in die betriebliche Organisation und den Unterschied zur werkvertraglichen Zusammenarbeit.		<input checked="" type="checkbox"/>
A20	Der Kandidat weiß, gegenüber welchen Personen der Arbeitgeber verpflichtet ist, zweckmäßige Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken zu ergreifen.		<input checked="" type="checkbox"/>
Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
A21	Der Kandidat ist über die Arten und Inhalte der arbeitsmedizinischen Vorsorge informiert.		<input checked="" type="checkbox"/>

In Österreich sind die grundlegenden Vorgaben für den Arbeitnehmerschutz im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und seinen dazugehörigen Verordnungen geregelt, wohingegen Richtlinien der Europäischen Union nach Artikel 153 des EG-Vertrages Mindeststandards enthalten, die dem Nationalen Recht übergeordnet sind und die national erweitert werden können und fristgerecht umzusetzen sind. Ziel des Artikels 114 des EG-Vertrages ist es, Handelshemmnisse infolge unterschiedlicher nationaler Sicherheitsvorschriften zu verhindern.

Das ASchG verfolgt das Ziel, die Arbeitssicherheit in den Betrieben zu verbessern, und macht daher für alle verbindliche Vorgaben

- ✓ zur Sicherung und Verbesserung der Sicherheit und
- ✓ des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit.



Abbildung 1: AN-Schutzziele

Inhalte ASchG

- ✓ AN-Schutzvorschriften sind für alle im Betrieb tätigen Personen verbindlich.
- ✓ Bei Verstoß – auch wenn es nicht zum Unfall kommt – muss der Verantwortliche mit einer Verwaltungsstrafe (Sanktionsmaßnahme, Regressforderung) rechnen. Diese können von der staatlichen Aufsicht (AI) und vom Unfallversicherungsträger (AUVA) verhängt werden.
- ✓ Die Kosten für die AN-Schutzmaßnahmen trägt allein der AG.
- ✓ Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsräte (BR) müssen zusammenarbeiten.
- ✓ Das ASchG regelt den zeitlichen Umfang der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung eines Betriebes.
- ✓ Die sicherheitstechnische Betreuung im Unternehmen ist ab dem ersten MA gesetzlich gefordert.
- ✓ Betriebe mit mehr als 10 MA müssen mind. eine SVP bestellen.
- ✓ Durchführung von betrieblichen Gefährdungsbeurteilungen für alle Betriebe mit MA, auch für Bildschirmarbeitsplätze (gemäß Bildschirmarbeitsverordnung).
- ✓ Unternehmen sind verpflichtet, die psychischen Belastungen der MA zu erfassen.
- ✓ Zusammenarbeit der Präventivfachkräfte

- ✓ Bei Baumaßnahmen müssen jene Teile der Baustelle, auf denen unbeteiligte Personen gefährdet werden können, abgegrenzt und durch geeignete Maßnahmen gesichert und gekennzeichnet werden. Dies gilt nicht für Familienangehörige des AG.

In Österreich spielen folgende Beteiligten im Arbeitnehmerschutz wichtige Rollen:

- ✓ **Arbeitsinspektorat (AI)**

Das AI ist für die Überwachung und Beratung der Betriebe hinsichtlich Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze und Verordnungen) gemäß ANSch (gemeinsam mit der AUVA) wie auch Mutterschutz und Jugendarbeit zuständig. Bei Bauarbeiten überwacht der AI die Einhaltung der Bauarbeiterschutzverordnung. In seiner Funktion hat der AI das Recht, Betriebe und Anlagen jederzeit zu prüfen.

- ✓ **Zentralarbeitsinspektorat (ZAI)**

Das ZAI beschließt die Erlässe zu Arbeitsschutzvorschriften. Diese Erlässe sind Kommentare und Erläuterungen zu gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsschutzes.

- ✓ **Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)**

früher: Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ) bzw. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMA SK).

- ✓ **Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)**

Die AUVA arbeitet auf der rechtlichen Grundlage des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, kurz ASVG, in Zusammenarbeit mit dem AI. Bei der AUVA handelt es sich um eine Versicherung für AN. Diese greift weltweit, sofern der österreichische AG den Beschäftigten nur zeitlich befristet entsendet.

Die Mittel der AUVA kommen aus den Beiträgen der AG, die MA beschäftigen bzw. selbst versichert sind. Der Umlagenbeitrag berechnet sich nach einem fixen Prozentsatz der Lohnsumme und kann vom Betrieb nicht beeinflusst werden, z. B. durch gute Sicherheitsarbeit.

Bis 50 AN pro Arbeitsstätte – max. 250 AN gesamt – kann AUVA sicher kostenlos von Betrieben in Anspruch genommen werden.

Vorrangig hat die AUVA mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu sorgen. Sollte trotzdem etwas passieren, bezahlt die AUVA die Rente für MA, die im Betrieb einen Arbeitsunfall mit bleibendem Schaden erleiden, sie gewährleistet zudem die erforderliche Heilbehandlung als Folge eines Arbeitsunfalls. Wird der Arbeitsunfall allerdings vom Schädiger bzw. AG vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, hat die AUVA die Möglichkeit, vom Schädiger bzw. AG im Regress den Ersatz ihrer Aufwendungen zu fordern. Fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und im Stande ist.

Die fachkundigen Organe der AUVA haben die Befugnis, Betriebe oder Baustellen während der Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, zu besichtigen sowie alle erforderlichen Auskünfte einzuholen.



✓ **Arbeitsmediziner (AMED)**

AMED untersuchen MA, beurteilen und beraten diese arbeitsmedizinisch. Den AG berät der Betriebsarzt in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, etwa die Untersuchung zur Lärmeinwirkung lt. ASchG. Pflichtuntersuchungen hat der AG als Eignungs-/Erstuntersuchung und Folge-/Nachuntersuchung in regelmäßigen Abständen – während der Ausübung der Tätigkeit – zu veranlassen. MA können sich auch auf eigenen Wunsch gemäß ASchG untersuchen lassen, etwa bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen oder wenn mit biologischen Arbeitsstoffen der Gruppe 2, 3 oder 4 gearbeitet wird. Diese Untersuchungen hat der AG dem AN zu ermöglichen. Die Bescheinigung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit ist Tätigkeitsvoraussetzung. Kann der AMED die Unbedenklichkeit nicht bestätigen, so darf der AN nicht für die vorgesehene Tätigkeit eingesetzt werden. Ausnahme: Die ANSch-Maßnahmen können noch entsprechend verbessert werden.

Verpflichtend sind Eignungs- und Vorsorgeuntersuchungen durch AMED vorgeschrieben, wenn eine den Organismus besonders belastende Tätigkeit, z. B. durch Hitze, im Sinne des Schwerarbeiterarbeitsgesetzes vorliegt. Bei Tätigkeiten im Rahmen von Gasrettungsdiensten sind jedenfalls AMED Eignungs- und Folgeuntersuchungen Vorschrift.

Arbeitsmedizinische Eignungs- und Folgeuntersuchungen dürfen lt. VGÜ (Verordnung Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz) lediglich von dazu ermächtigten Ärzten durchgeführt werden. In diesem Fall ist der Arzt nicht an die ärztliche Schweigepflicht gebunden. Um den MA entsprechend einsetzen zu können, muss der Betrieb die Untersuchungsbefunde und -diagnosen kennen.

✓ **Arbeitgeber (AG)**

AG haben für ihre AN umfassende Fürsorgepflicht und sind rechtlich für die Einhaltung aller AN-Schutz-Vorschriften verantwortlich. Bei einem meldepflichtigen Arbeitsunfall trägt der AG die Entgeltfortzahlung in den ersten acht Wochen.